

## **Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Schönburg**

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.v.m. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Entwurf der Satzung zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5250 m<sup>2</sup> und befindet sich im Südwesten des Ortsteils Possenhain. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 107/1; 108/2; 108/ 5 und 479/109 in der Flur 13 der Gemarkung Schönburg.

Der vom Gemeinderat am 27.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über die Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

#### **vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021**

im Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld Raum EG 3 während folgender Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Planunterlagen während dieser Zeit unter [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können bis zum 25.06.2021 von jedermann schriftlich oder während der zuvor genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Bauamt der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld, vorgebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift [bauamt@verbgem-wethautal.de](mailto:bauamt@verbgem-wethautal.de) möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Satzungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Die auszulegenden Unterlagen  
umfassen:

- Planzeichnung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain (Stand: 25.02.2021)
- Begründung Entwurf Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain (Stand: 25.02.2021)

Die Einsichtnahme in den Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain ist gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im angegebenen Zeitraum auch über das Internet-Portal der Verbandsgemeinde Wethautal unter: [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin der Verwaltung, Frau Strahl (Tel.-Nr. 034422 41454, E-Mail-Adresse [bauamt@vgem-wethautal.de](mailto:bauamt@vgem-wethautal.de)), wird empfohlen.

Parallel zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung Nr. 1 OT Possenhain unberücksichtigt bleiben.

Schönburg, den 12.05.2021

Prüfer

Siegel

---